



## BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

### Länderbericht der Bundesrechtsanwaltskammer

#### 41. Europäische Präsidentenkonferenz

07. bis 09. Februar 2013 in Wien

#### **Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB) für die Freien Berufe**

Auf Initiative von DAV und BRAK soll in Deutschland eine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung für freie Berufe geschaffen werden. Nach dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (BT-Drs. 17/10487) soll den freien Berufen neben der herkömmlichen Form der Partnerschaft, in der der handelnde Partner für berufliche Fehler persönlich neben der Gesellschaft haftet, optional zur Verfügung stehen. Dabei soll die Haftung für Verbindlichkeiten aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung, d.h. nicht für sonstige Verbindlichkeiten, wie z.B. Mieten oder Arbeitsentgelte, auf das Gesellschaftsvermögen begrenzt sein. Nach § 8 Abs. 4 PartGG-E ist Bedingung für die Haftungsbegrenzung, dass die Partnerschaft mbB eine zu diesem Zweck durch das jeweilige Berufsrecht begründete, erhöhte Berufshaftpflichtversicherung unterhält und aus Publizitätsgründen den Namenszusatz „mit beschränkter Berufshaftung“, die Abkürzung „mbB“ oder eine andere allgemeinverständliche Abkürzung führt.

Für Rechtsanwälte sieht der Entwurf Regelungen in der BRAO vor, die den Umfang der Berufshaftpflichtversicherung im Sinne des § 8 Abs. 4 Nr. 1 PartGG-E näher ausgestalten. Nach § 51a BRAO-E hat die Mindestversicherungssumme 2,5 Mio. € für jeden Versicherungsfall zu betragen. Die Jahreshöchstleistung muss mindestens 10 Mio. € betragen, kann jedoch auf den Betrag der Mindestversicherungssumme maximiert mit der Anzahl der Partner begrenzt werden.

Das Gesetzgebungsvorhaben wird zurzeit noch im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags beraten und mit großer Wahrscheinlichkeit noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden.

#### **Zweites Kostenrechtsmodernisierungsgesetz**

Ende November 2011 legte das Bundesministerium der Justiz den Referentenentwurf eines 2. Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts vor. Der für die Anwaltschaft wesentliche Bereich betrifft die Überarbeitung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes. Es sind einerseits strukturelle Änderungen eingearbeitet worden, die Ergebnis einer ersten Überprüfung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes 8 Jahre nach dessen Inkrafttreten sind. Darüber hinaus soll eine lineare Anpassung der Rechtsanwaltsgebühren um rund 9 % bei den Wertgebühren, knapp 15 % bei den Prozesskostenhilfe-Gebühren und ca. 19 % bei Beitragsgebühren erfolgen. Das vorgeschlagene Anpassungsvolumen orientiert sich an der Entwicklung des Index der tariflichen Monatsverdienste der Arbeitnehmer im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich seit 2004.

Zu diesem Referentenentwurf haben BRAK und DAV gemeinsam Stellung genommen. Sie haben neben einigen strukturellen Verbesserungen bzw. Veränderungen eine zusätzliche lineare Erhöhung

#### **Bundesrechtsanwaltskammer**

The German Federal Bar  
Barreau Fédéral Allemand  
[www.brak.de](http://www.brak.de)

#### **Büro Berlin – Hans Litten Haus**

Littenstraße 9  
10179 Berlin  
Deutschland  
Tel. +49.30.28 49 39 -0  
Fax +49.30.28 49 39 -11  
Mail [zentrale@brak.de](mailto:zentrale@brak.de)

#### **Büro Brüssel**

Avenue des Nerviens 85/9  
1040 Brüssel  
Belgien  
Tel. +32.2.743 86 46  
Fax +32.2.743 86 56  
Mail [brak.bxl@brak.eu](mailto:brak.bxl@brak.eu)

der Gebührentabelle um 2 Prozentpunkte gefordert. Diese Forderungen setzte der Regierungsentwurf, den wir im August 2012 erhielten, nicht um.

DAV und BRAK haben aber entschieden, an ihren Forderungen festzuhalten und diese in einer weiteren Stellungnahme zum Regierungsentwurf bekräftigt. Die erste Lesung im Bundestag verzögert sich, weil im Paket des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes auch die Gerichtsgebühren erhöht werden sollen. Derzeit ist ein Anpassungsvolumen bei den Gerichtsgebühren von 12 % vorgesehen. Ziel des weiteren Erhöhungsverlangens der Bundesländer ist es, den Kostendeckungsgrad in der Justiz zu erhöhen.

In den weiteren Diskussionen muss mit Augenmaß vorgegangen werden. Problematisch ist nämlich, wenn die Gerichts- und Rechtsanwaltsgebühren sich insgesamt so erhöhen, dass dadurch der Zugang zum Recht erschwert wird. Die Bundesregierung rechnet in ihrer Gegenäußerung sogar mit einem Rückgang der Verfahren und prognostiziert dadurch geringere Einnahmen für die Länder, sodass aus ihrer Sicht eine weitere Erhöhung der Gerichtsgebühren sich nicht positiv auf den Kostendeckungsgrad der Justiz auswirken würde.

### **Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts**

Im Zusammenhang mit dem Entwurf eines 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes ist der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts zu sehen. Auf Wunsch der Bundesländer werden diese beiden Gesetzentwürfe parallel verhandelt und sollen auch parallel verabschiedet werden. Das Inkrafttreten ist für beide Gesetze für den 1.7.2013 und damit noch in der laufenden Legislaturperiode vorgesehen.

Ziel des Gesetzentwurfs zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts ist es, bei fortbestehender Gewährleistung des Zugangs zum Recht Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe effizienter zu gestalten und die missbräuchliche Inanspruchnahme zu verhindern. Auch zu diesem Gesetzgebungsverfahren haben sich BRAK und DAV gemeinsam geäußert und in der gemeinsamen Stellungnahme klargestellt, dass sie grundsätzlich dem Anliegen des Entwurfs positiv gegenüberstehen. Ganz ausdrücklich haben sie jedoch darauf hingewiesen, dass Einsparpotentiale nicht zu Lasten des rechtsuchenden bedürftigen Bürgers gehen dürfen. Der Zugang zum Recht für alle Bürger unabhängig von Vermögen und Einkommen darf nicht beeinträchtigt werden. Aus diesem Grunde lehnen sie insbesondere den Vorschlag, dass die anwaltliche Vertretung des Antragstellers in Ehescheidungsverfahren künftig nicht mehr dazu führen soll, dass auch dem Antragsgegner aus Gründen der Waffengleichheit automatisch ein Rechtsanwalt beizuordnen ist, ausdrücklich ab. Die Ablehnung wird mit dem Schutz des Schwächeren, der sehr eingeschränkten Beratungshilfebewilligung in Familiensachen zur außergerichtlichen Klärung der Folgesachen und der Waffengleichheit der Prozessparteien begründet.

### **Elektronischer Rechtsverkehr**

Mit dem Ziel der Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten haben sowohl die Bundesländer als auch das Bundesministerium der Justiz (BMJ) Gesetzesentwürfe vorgelegt.

Ziel beider Entwürfe ist es, die Justiz entsprechend der Entwicklungen der letzten Jahre im Allgemeinen auf die elektronische Kommunikation umzustellen. Der elektronische Zugang zum Recht soll für alle Bürger und Bürgerinnen deutlich und nachhaltig erleichtert werden.

Im Wesentlichen streitig ist neben der Einführung einer sog. Behördensignatur die zeitliche Dimension der Einführung eines elektronischen Rechtsverkehrs in Deutschland.

Die BRAK begrüßt grundsätzlich die Initiative zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs bei den Gerichten, insbesondere, dass sich das Bundesministerium der Justiz mit dem Diskussionsentwurf für eine bundeseinheitliche Regelung dieser für die Anwaltschaft und ihre Mandanten so wichtigen Materie einsetzt. Die gewollte Stärkung des elektronischen Rechtsverkehrs mit der Justiz setzt bundeseinheitliche Verfahren voraus. Nur so kann ein unkomplizierter, für die Anwender mit akzeptablem Aufwand realisierbarer und von den Risiken beherrschbarer Kommunikationsweg erschlossen werden. Ein elektronischer Rechtsverkehr, der unterschiedliche Voraussetzungen in den einzelnen Ländern und Verfahren zulässt, führt zu einem föderalen „Flickenteppich“, der von der BRAK abgelehnt wird. Unterschiedliche Startzeitpunkte und unterschiedliche Übermittlungsverfahren würden zu diesem Flickenteppich des elektronischen Rechtsverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland führen. Die Akzeptanz des elektronischen Rechtsverkehrs in der Anwaltschaft – aber auch in der Justiz – wird prognostisch umso geringer sein, je inkohärenter die Verfahrenswege sind.

### **Projekt S.A.F.E.**

Mit S.A.F.E wird ein Verzeichnisdienst im Kommunikationssystem der Justiz bezeichnet, der eine zentrale, institutionenübergreifende Verwaltung von Nutzerdaten ermöglicht. Alle an das System angebundenen Kommunikationspartner vertrauen den in dem Verzeichnis vorgehaltenen Daten. Für den Zugang zu sensiblen Daten oder zu sensiblen Kommunikationswegen reicht es aus, dass der Nutzer einmalig in dem S.A.F.E-Verzeichnis registriert ist („Single Sign-On“). Ein Rechtsanwalt, der eine elektronische Gerichtsakte oder ein elektronisch geführtes Grundbuch einsehen will, bräuchte sich bei dem Gericht oder dem Grundbuchamt nicht gesondert auszuweisen oder anzumelden, weil er sich mittels eines Zertifikats (dem S.A.F.E-Token), das über das Verzeichnis erzeugt wird, elektronisch legitimiert.

Der Verzeichnisdienst mit S.A.F.E wird das bundesweite elektronische Anwaltsverzeichnis nutzen. Das Anwaltsverzeichnis wird wie bisher von den Rechtsanwaltskammern gepflegt und ist daher zuverlässig und aktuell. Über das Verzeichnis kann jeder Rechtsanwalt bei Bedarf und soweit verfahrensrechtlich notwendig ein EGVP-Postfach zur sicheren elektronischen Kommunikation mit der Justiz eröffnen.

### **Mediationsgesetz**

Die Bundesregierung nahm die anstehende Umsetzung der EU-Richtlinie 2008/52/EG zum Anlass, eine einheitliche Rechtsgrundlage für konsensuale Verfahren in Deutschland zu schaffen. Am 26. Juli 2012 trat das Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung in Kraft.

Zwei Punkte sind aus Sicht der Anwaltschaft besonders hervorzuheben:

In Deutschland gibt es bei einer Vielzahl von Gerichten Projekte zur gerichtlichen Mediation. Dies bedeutet, dass in einem bereits eingeleiteten Gerichtsverfahren die Sache an einen Mediationsrichter abgegeben werden kann, der dann mit den Parteien ein Mediationsverfahren durchführt. Das Mediationsgesetz sieht nun vor, dass diese Projekte, die dazu dienen sollten, die Mediation bekannt zu machen, in ein Güterichtermodell überführt werden soll. Anhängige Rechtsstreitigkeiten sollen ohne zusätzliche Kosten für die Parteien an einen nicht entscheidungsbefugten Güterichter verwiesen werden. Die Mediation findet hingegen außerhalb der Gerichte bei freiberuflichen Mediatoren statt. Bereits laufende Projekte der gerichtlichen Mediation sollen ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes, also im Juli 2013, beendet sein.

Der zweite Punkt ist die Qualifikation bzw. Zertifizierung von Mediatoren. Das Gesetz sieht ein zweistufiges Modell vor. Jeder soll die Möglichkeit haben, sich einer Mediationsausbildung zu

unterziehen und anschließend als Mediator tätig zu werden (1. Stufe). Im Rahmen einer zweiten Stufe soll dann die Möglichkeit für Mediatoren bestehen, sich zertifizieren zu lassen, wenn ihre Ausbildung besonderen, im Gesetz oder einer Rechtsverordnung niedergelegten Erfordernissen entspricht. Derzeit wird im Bundesjustizministerium an der Rechtsverordnung gearbeitet, die als Grundlage zur Zertifizierung von Mediatoren dienen soll. Aus Sicht der BRAK dürfte es für eine Zertifizierung ausreichen, wenn derjenige, der sich Zertifizierter Mediator nennen möchte, an den entsprechenden Ausbildungen teilnimmt und von seinem Ausbilder ein Zertifikat ausgehändigt bekommt, dass er die Ausbildung erfolgreich absolviert hat. Alles Weitere dürfte dann wettbewerbsrechtlich zu klären sein. Ob das Bundesjustizministerium aber dieser Auffassung folgt oder ein echtes Zertifizierungsverfahren durch eine übergeordnete Stelle vorsehen wird, ist im Moment noch nicht bekannt.

### **„Starke Anwaltschaft - Starker Rechtsstaat“ - Symposium der BRAK**

Bei dem Symposium „Starke Anwaltschaft - Starker Rechtsstaat“ im Mai 2012 diskutierten Vertreter der Anwaltschaften aus Deutschland, Irland, Russland, den USA und die Präsidentin des CCBE auf Einladung der BRAK die Anforderungen an eine moderne Anwaltschaft. Wie sieht die Anwaltswirklichkeit heute aus? Wie positioniert sich die Anwaltschaft innerhalb einer demokratischen Gesellschaft und welche Funktionen hat sie dabei? Wie müssen die Rahmenbedingungen beschaffen sein, damit sie diese Funktionen auch ausüben kann? Der Bundesverfassungsrichter, Reinhard Gaier, erklärte in seinem Vortrag, dass die funktionale Selbstverwaltung kein Bruch des Demokratieprinzips sei, sondern dessen Ergänzung und Verstärkung diene. Formelle Voraussetzung dafür seien allerdings eine entsprechende Ermächtigung durch den Gesetzgeber und ein konkret abgegrenzter Aufgabenbereich.

Die BRAK hatte zu dem Symposium aus Anlass des 25-jährigen Jubiläums der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts zum anwaltlichen Standesrecht, den „Bastille-Beschlüssen“ eingeladen. Mit diesen Entscheidungen wurde das anwaltliche Standesrecht 1987 in Deutschland aufgehoben, das durch die *„Berufsordnung für Rechtsanwälte“* ersetzt wurde.

### **Achter Karikaturpreis der deutschen Anwaltschaft an Hans Taxler**

Am 26.09.2012 hat die Bundesrechtsanwaltskammer ihren 8. Karikaturpreis der deutschen Anwaltschaft an den Frankfurter Illustrator Hans Taxler verliehen. Hans Taxler ist einer der bedeutendsten Zeichner der Bundesrepublik Deutschland. Seit vielen Jahrzehnten verfolgt und begleitet er die politischen Ereignisse in seiner kritischen, treffsicheren Art. Er war Mitbegründer der Satirezeitschrift Pardon und später der Titanic und gehört der Neuen Frankfurter Schule an. Insbesondere berühmt geworden ist seine Karikatur des ehemaligen Bundeskanzlers Helmut Kohl in Form einer Birne. Der Karikaturpreis der deutschen Anwaltschaft wird alle zwei Jahre an herausragende Künstler auf dem Gebiet der satirischen Zeichenkunst verliehen.